

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Mai 1963	Nr. 11
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
22. 5. 63	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens</b>	71
22. 5. 63	<b>Erste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsbeirat und regionale Planungsbeiräte)</b>	72

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens**

**Vom 22. Mai 1963**

Artikel 1

In § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99) wird das Wort „Bankenaufsicht“ durch das Wort „Sparkassenaufsicht“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Mai 1963

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische Minister für  
Wirtschaft und Verkehr  
Osswald

**Erste Verordnung zur Durchführung des  
Hessischen Landesplanungsgesetzes  
(Landesplanungsbeirat und regionale Planungsbeiräte)**

**Vom 22. Mai 1963**

Auf Grund des § 13 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 311) wird verordnet:

Erster Abschnitt:

**Landesplanungsbeirat**

§ 1

Zusammensetzung des  
Landesplanungsbeirates

(1) Der Landesplanungsbeirat setzt sich aus 16 Mitgliedern als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Industrie, des Handels und der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie der in Abs. 3 Nr. 5 genannten Einrichtungen zusammen.

(2) Die Mitglieder des Landesplanungsbeirates werden auf Vorschlag der in Abs. 3 genannten Verbände, Körperschaften und Einrichtungen vom Minister des Innern berufen.

(3) Es schlagen vor

1. für die kommunalen Spitzenverbände:  
der Hessische Landkreistag, der Hessische Städteverband, der Hessische Städtebund und der Hessische Gemeindetag  
je ein Mitglied,
2. für die Industrie, den Handel und die Wirtschaft:  
die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Hessen und der Gemeinschaftsausschuß der hessischen gewerblichen Wirtschaft  
je ein Mitglied,  
der Deutsche Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Hessen —  
zwei Mitglieder aus den Bereichen der Industrie, des Handels und der Wirtschaft,
3. für die Land- und Forstwirtschaft:  
die Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen und die Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau  
ein Mitglied im Wechsel gem. § 2 Abs. 1 Satz 1,  
der Hessische Bauernverband  
ein Mitglied,  
der Deutsche Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Hessen —  
ein Mitglied aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft,
4. für das Handwerk:  
die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern  
ein Mitglied,

der Deutsche Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Hessen —  
ein Mitglied aus dem Bereich des Handwerks,

5. die Hessische Heimstätte und die Nassauische Heimstätte  
ein Mitglied im Wechsel gem. § 2 Abs. 1 Satz 1,  
der Landeswohlfahrtsverband Hessen und das Landesarbeitsamt Hessen  
je ein Mitglied.

(4) Vertreter anderer Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden sowie fachkundige Personen können vom Vorsitzenden zu den Sitzungen des Landesplanungsbeirates beratend zugezogen werden. Die Mitglieder der Landesregierung können an den Sitzungen des Landesplanungsbeirates teilnehmen oder Vertreter entsenden.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden auf 4 Jahre berufen; sie können wiederberufen werden; der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 genannte Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen und der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau sowie der in § 1 Abs. 3 Nr. 5 genannte Vertreter der Hessischen Heimstätte und der Nassauischen Heimstätte werden auf 2 Jahre berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Für die Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Mitglieder entsprechend.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

1. nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraumes,
2. mit dem Tode,
3. mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit,
4. mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
5. mit dem Rücktritt,
6. mit dem Ausscheiden aus der vertretenen Körperschaft oder Einrichtung oder dem vertretenen Verbands, oder
7. mit der Abberufung durch den Minister des Innern aus wichtigem Grunde.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 Nr. 7 liegt insbesondere vor bei Verletzung der Schweigepflicht nach § 5 Abs. 2 oder bei Antrag auf Abberufung des Mitgliedes durch den in § 1 Abs. 3 genannten Verband, die Körperschaft oder die Einrichtung, die es vorgeschlagen hat.

(4) Endet die Mitgliedschaft vorzeitig, so wird für die Restdauer ein neues Mitglied berufen.

(5) Die Mitglieder des Landesplanungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an Sitzungen des Landesplanungsbeirates oder seiner Arbeitskreise werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten nach Stufe II gezahlt.

(6) Die Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in Hessen haben.

### § 3

#### Sitzungen

(1) Der Landesplanungsbeirat soll jährlich mindestens zweimal zusammentreffen. Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern und den Mitgliedern der Landesregierung spätestens 3 Wochen vorher bekanntgegeben. Die stellvertretenden Mitglieder sind von Ort und Zeit der Sitzung und der Tagesordnung zu unterrichten. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übermittelt es seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters dem Vorsitzenden des Landesplanungsbeirates mit.

(2) Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist eine Sitzung des Landesplanungsbeirates einzuberufen und der Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Sitzungsort ist Wiesbaden, sofern für den Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

### § 4

#### Vorsitz, Geschäftsführung

(1) Den Vorsitz im Landesplanungsbeirat führt der Minister des Innern oder ein von ihm bestellter Vertreter; er ist nicht Mitglied. Der Minister sorgt für die Geschäftsführung des Landesplanungsbeirates, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, die Anfertigung der Niederschriften und die Erledigung des Schriftverkehrs.

(2) Über das Ergebnis der Aussprache im Landesplanungsbeirat wird in der Regel nicht abgestimmt. Die Gegenstände der Beratung, das Ergebnis der Aussprache sowie die Namen der Anwesenden sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Alle Mitglieder, Stellvertreter und die Mitglieder der Landesregierung erhalten einen Abdruck der Niederschrift.

(3) Der Landesplanungsbeirat kann für besondere Angelegenheiten Arbeitskreise bilden. Abs. 2 und § 1 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Der Landesplanungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 5

#### Öffentlichkeit, Schweigepflicht

(1) Die Beratungen des Landesplanungsbeirates und der Arbeitskreise sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Landesplanungsbeirates und Personen, die nach § 1 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 an Sitzungen teilgenommen haben, sind verpflichtet, über die Beratung Stillschweigen zu bewahren. Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern, dem Vorsitzenden und den anderen Teilnehmern an einer Sitzung. Sie besteht ferner nicht gegenüber den im Landesplanungsbeirat vertretenen Behörden, Verbänden, Körperschaften und Einrichtungen.

### Zweiter Abschnitt:

#### Regionale Planungsbeiräte

### § 6

#### Zusammensetzung der regionalen Planungsbeiräte

(1) Die Träger der Regionalplanung (kreisfreie Städte, Landkreise, regionale Planungsgemeinschaften) bestimmen die Zusammensetzung des regionalen Planungsbeirates nach § 9 des Gesetzes und die Berufung der Mitglieder. Der regionale Planungsbeirat ist die Vertretung aller Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und Einrichtungen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens, deren Tätigkeit für die Ordnung des Planungsraumes von Bedeutung ist. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 20 betragen. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für die kreisangehörigen Gemeinden (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) entsenden der Hessische Gemeindetag und der Hessische Städtebund Vertreter in den regionalen Planungsbeirat.

### § 7

#### Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft im regionalen Planungsbeirat gilt § 2 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Mitglieder sollen ihren Wohnsitz im Planungsraum haben.

### § 8

#### Sitzungen, Vorsitz, Geschäftsführung

(1) Der regionale Planungsbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahre, zu Sitzungen einberufen. § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gilt entsprechend; antragsberechtigt im Sinne des § 3 Abs. 2 ist mindestens ein Drittel der Mitglieder des regionalen Planungsbeirates.

(2) Den Vorsitz im regionalen Planungsbeirat führt der Vorsitzende der Verwaltungsbehörde des Trägers der Regionalplanung. Der Vorsitzende des regionalen Planungsbeirates kann sich vertreten lassen; er ist nicht Mitglied.

(3) Die Geschäftsführung ist zu regeln. § 4 Abs. 2 bis 4 sowie § 5 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt:

**Schlußbestimmung**

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Mai 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Zinn

Schneider

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)  
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.